

Dienstes der Länder und Kommunen beendet. Die Bearbeitung von Kindergeld obliegt ab 1.1.2024 allein den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Siehe aber Anm. 688.

- Die Auszahlung der Altersvorsorgezulage erfolgt ab VZ 2023 erst nach Überprüfung gem. § 91 (§ 90 Abs. 2 Satz 1). Eine Rückforderung ist nur noch eingeschränkt möglich, wenn der Zulageanspruch nach Auszahlung aufgrund neuer, berechtigter oder stornierter Daten ganz oder teilweise nicht besteht (§ 90 Abs. 3 Satz 1). Die Frist für die Rückforderung der Zulage wird bis zur Vollen- dung des 5. Lebensjahres des Kindes verlängert (§ 90 Abs. 3 Sätze 6 bis 8). Um- fassende Neuregelung des Festsetzungsverfahrens in § 90 Abs. 4. Die Einwilli- gung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 kann auch im Einspruchsverfahren nachgeholt werden (§ 90 Abs. 5).
- Die von der zentralen Stelle (§ 81) unanfechtbar festgesetzten Daten sind für das FA bindend und der gesonderten Feststellung nach § 10a Abs. 4 zugrunde zu legen (§ 91 Abs. 1 Satz 4 nF).
- Das Altersvorsorgevermögen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) kann ab VZ 2023 auch für Aufwendungen für die energetische Sanierung einer Wohnung iSd. § 35c Abs. 1 Sätze 3 und 4 in Anspruch genommen werden (§ 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).
- Ein die Rückzahlung des Altersvorsorgevermögens begründender Sonderfall der schädlichen Verwendung liegt ab 2023 nur noch vor, wenn sich der Wohn- sitz des Zulageberechtigten ab Beginn der Auszahlung (nicht früher) außerhalb eines EU-/EWR-Staats befindet oder er dort nach Maßgabe eines DBA als an- sässig gilt (§ 95 Satz 1); die bisherigen Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- Die Energiepreispauschale wird unpfändbar gestellt (§ 122 Satz 2).
- Regelung der Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse (§ 123 bis § 126). Die im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) enthaltenen Entlastungen sind stpfl. (§ 123 Abs. 1), diejenigen, die auf Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-6 entfallen, nach den allgemeinen Regeln des § 2, diejenigen, die Perso- nen im Privatbereich erhalten haben und zu den Einkünften nach § 22 Nr. 3 Satz 1 gehören, nach Maßgabe der Entlastung durch die Milderungszone (§ 124). Gegenstand der Besteuerung sind die erteilten Endabrechnungen mit den dort als Kostenentlastung ausgewiesenen Beträgen im VZ der Rechnungs- erteilung (§ 125). Für die Entlastungen gelten die allgemeinen Straf- und Buß- geldbestimmungen (§ 126).

## **88. Achstes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2352; BStBl. I 2023, 40)**

688

**Materialien:** Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, BTDrucks. 20/4684; Beschlussempfehlung und Bericht des Verkehrsausschusses, BTDrucks. 20/4872.

**Änderungen im EStG, anzuwenden ab 1.3.2023:** Die (durch das JStG 2022; s. Anm. 687) zwischenzeitlich aufgehobene Sonderzuständigkeit für die Familienkasse des Bundesnachrichtendienstes wird für die dort beschäftigten Kindergeldberechtig- ten über den 28.2.2023 hinaus wiederhergestellt (§ 72 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 8 Satz 3).

689 **89. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts v. 20.12.2022 (BGBl. I 2022, 2730)**

**Materialien:** RegE, BTDrucks. 20/3436 und 20/4228; Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, BTDrucks. 20/4376.

**Änderung im EStG:** Redaktionelle Anpassung der Verweisung auf den geänderten § 162 Abs. 4 Sätze 5–7 AO gem. Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes (§ 4h Abs. 2 Satz 16).